

Satzung
der
„Forstbetriebsgemeinschaft
Kyritzer Land“ w.V.

- Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb -
Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft

§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Name der Forstbetriebsgemeinschaft lautet:
„Forstbetriebsgemeinschaft Kyritzer Land“
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat ihren Sitz in: Neustadt (Dosse)
- (3) Der wirtschaftliche Verein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß § 16 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Er soll gemäß § 18 BWaldG durch die Oberste Forstbehörde anerkannt werden und diese soll ihm die Rechtsfähigkeit gemäß § 19 BWaldG in Verbindung mit § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verleihen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die FBG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der den Mitgliedern gehörenden Waldflächen zu erleichtern und zu verbessern, insbesondere durch Überwindung der strukturellen Nachteile wirtschaftliche Vorteile für seine Mitglieder zu erreichen.
- (2) Zur Durchführung des Satzungszweckes kann die FBG Verträge mit geeigneten Dritten eingehen oder die Ausführung durch Mitglieder selbst beschließen.

Die FBG führt folgende Aufgaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder durch, die Verfügungsrechte der Mitglieder werden durch die Satzung nicht eingeschränkt:

- a) Fachliche, leistungsfähige, zuverlässige und professionelle Geschäftsführung; Mitglieder- und Flächenverwaltung, Beratung der Mitglieder,
- b) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten, Wirtschaftspläne und einzelne forstliche Vorhaben,
- c) Abstimmung der wesentlichen Vorhaben wie Holzvermarktung, Einkaufstätigkeit, Verkaufstätigkeit, Unternehmereinsatz,
- d) Ausführung des Waldbaues, Waldpflege und Forstschutz, einschließlich der Beantragung von Fördermitteln,
- e) Durchführung der Holzernte, der Nebennutzungen, der Holzvermarktung an die Industrie,
- f) Durchführung des Wegebaues und der Verkehrssicherung,
- g) Erschließung weiterer geeigneter Geschäftsfelder und Dienstleistungen, die die Wirtschaftskraft der FBG stärken und die wirtschaftliche Lage der Mitglieder verbessern,
- h) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter b) bis g) genannten Maßnahmen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Waldgrundstückes oder einer zur Aufforstung bestimmten Fläche im Kyritzer Umland werden.
- (2) Die Aufnahme in die FBG erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand schriftlich bestätigt wird. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bei Erbgemeinschaften erfolgt die Vertretung mittels Vollmacht.
- (3) Mitglied können alle Gesellschaften bürgerlichen Rechtes (GbR) werden, deren Selbständigkeit wird durch den Beitritt nicht berührt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt mit einer schriftlichen Kündigung und mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres (§18(1)4a BWaldG),
 - b) bei Verkauf des Waldes ist zum Jahresende eine schriftliche Kündigung möglich,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
 - d) durch Ausschluss aus der FBG.

Satzung der „Forstbetriebsgemeinschaft Kyritzer Land“ w.V.

- (5) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung der FBG verstößt, z. B. sich nicht an der Zusammenfassung des Holzangebotes gemäß § 4 (2) c oder gemeinschaftlicher Maßnahmen gemäß § 4 (2) d beteiligt. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.
- (6) Bei Kündigung der Mitgliedschaft besteht Anspruch auf Auskehr der eigenen Erlöse für das Geschäftsjahr, zu dessen Schluss die Mitgliedschaft endet. Verstirbt ein Mitglied, so haben die gesetzlichen Erben Anspruch auf die Erlöse für das Geschäftsjahr, in dem das Mitglied verstorben ist. Waren die Erlöse für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht ausbezahlt, besteht auch hierauf ein Anspruch. Im Laufe eines Geschäftsjahres beigetretene Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten das gilt für die Auskehr von Erlösen und gilt für die Beteiligung an Beiträgen, Umlagen und Gebühren.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfallen sämtliche Ansprüche an die FBG.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft betrifft,
 - b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben,
 - c) die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren in festgesetzter Höhe und Frist, durch Lastschriftverfahren bzw. Rechnung, zu entrichten,
 - b) die Belange des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist,
 - c) Holzsortimente, die für die Industrie vorgesehen sind, anzudienen, hierzu zählen nicht Eigenbedarf, z.B. Brennholz oder Pfähle,
 - d) den Einkauf des benötigten Forstmaterials (vgl. § 2 (2) h)) durch den Verein vermitteln zu lassen,
 - e) bei Eigentumswechsel die FBG in Schriftform über den Nachfolgerstatus zu informieren, entstandene Kosten auf Grund von Unterlassung gehen zu Lasten des Mitgliedes,
 - f) Veränderungen, wie Wohnsitz, Bankverbindung usw., sind rechtzeitig anzuzeigen,
 - g) bei Verstößen gegen die Punkte a) bis d) kann eine Geldbuße nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von bis zu 2.500 € gehandelt werden.

§ 5

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Der Geschäftsführer,
- d) Der Rechnungsprüfer

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der FBG durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl des Versammlungsleiters und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Grundsätze der Geschäftsführung, Be- und Abberufung des Geschäftsführers.
 - d) Art und Umfang der durchzuführenden Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich des Holzverkaufes,
 - e) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Vereins und die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
 - f) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilsanlagen und sonstigen Entgelten,
 - g) den jährlichen Wirtschaft- bzw. Haushaltsplan, den Jahres- und den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstands,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
 - j) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind,
 - l) den Beitritt oder Austritt zu anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden,
 - m) die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand und die Rechnungsprüfer,
 - n) Verwendung von Erträgen, Deckung von Verlusten,
 - o) die Auflösung der FBG.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Versammlung,
 - b) Name des Vorsitzenden, Versammlungsleiter und des Protokollführers,
 - c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e) Tagesordnung,
 - f) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,
 - g) Vollmachten für vertretene Anteile.

Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Abstimmung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch 25 Gesamtstimmen. Gemeinschaftliche Eigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und Beschlüsse nur zur Tagesordnung getroffen werden. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen 4 Wochen eine neue Versammlung mit der

Satzung der „Forstbetriebsgemeinschaft Kyritzer Land“ w.V.

geänderten Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 g) und über die Auflösung der FBG müssen von mindestens 3/4 der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst werden.
- (5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit Vollmacht vertreten lassen. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied, so darf er nicht mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter vorzulegen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von: 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit vom 1. und 2. Stellvertreter vertreten.
Die Vertretung sowie die Vollmachten des Geschäftsführers werden der Anerkennungsbehörde angezeigt.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seine Vertretung schriftlich oder mündlich mindestens vierteljährlich einberufen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit die Vertretung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Vertretung, anwesend ist.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seiner Vertretung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b) Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
 - d) Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplans und der Abrechnung,
 - e) Überwachung der Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung,
 - f) Festlegung von Vollmachten des Geschäftsführers, und die Höhe der Vergütung,
 - h) Aufnahme von Darlehen oder anderer Verpflichtungen bis zu einer Höhe von: 30.000 € gemäß Wirtschaftsplan.
- (8) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen.
- (9) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (11) Der Vorstand erlässt für die Arbeit der Geschäftsführung eine Stellenbeschreibung.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- (2) Das Geschäftsjahr der FBG ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der FBG und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (3) Die Realisierung des Wirtschaftsplanes rechnet die Geschäftsführung auf der Mitgliederversammlung im Folgejahr ab.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die FBG finanziert ihre Aufgaben durch Gebühren, Beiträge, Umlagen und Zuschüsse.
- (2) Art und Höhe der Finanzierung der FBG werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen und in einem Gebührenverzeichnis dokumentiert.

§ 11

Haftung

- (1) Die FBG haftet gegenüber dritten und für Geschäfte, die der Vorstand tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12

Geschäftsführer

- (1) Als Geschäftsführer kann eine Person bestellt werden, die nicht Mitglied der FBG ist. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte der FBG nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.
- (2) Die Bestellung eines Geschäftsführers kann befristet erfolgen.
- (3) Der Geschäftsführer hat nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes zu handeln.
- (4) Ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Abrechnung der beschlossenen Maßnahmen sind Aufgaben des Geschäftsführers.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand sind: zur Kontrolle der Geschäftsunterlagen, der Jahresrechnung und der Wirtschaftsführung der FBG. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung erfolgt auf Antrag der Rechnungsprüfer, an die Mitgliederversammlung, nach Prüfung der Unterlagen. Die Prüfung der Geschäftsunterlagen, der Jahresrechnung und der Wirtschaftsführung der FBG kann an einen vereidigten Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

§ 14

Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der FBG beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der FBG an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Flächenanteilen.

§ 15

Gerichtsstand und Inkrafttreten

- (1) Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neuruppin.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. November 2011 in Breddin beschlossen.

Satzung der „Forstbetriebsgemeinschaft Kyritzer Land“ w.V.

Vorstand:

- Vorsitzender: Dieter Fuchs
Seestraße 18b 16845 Dreetz b Neustadt (Dosse)
1. Stellv. Vorsitzender: Detlef Hein
Görike Dorfstraße 33 16866 Görike
2. Stellv. Vorsitzender: Gernot Elftmann
Fichtengrund 10 16845 Dreetz b Neustadt (Dosse)
- Mitglied des Vorstandes: Thomas Völter
Dorfstraße 33 16845 Schönermark
- Mitglied des Vorstandes: Karl Tedsen
Spiegelberg 74 16845 Neustadt (Dosse)
- Mitglied des Vorstandes: Steffen Bendick
Stadtweg 5 16866 Kötzlin
- Rechnungsprüfer: Andreas Marquard
Kyritzer Straße 13 16845 Stüdenitz
- Rechnungsprüfer: Joachim Pein
Am Schilfsteig 11 16816 Neuruppin